

# SATZUNG

Der Umfang der Satzung beträgt 15 Paragraphen

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Rockforum Muchstock e.V.**" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg 40 VR 2397 am 15. März 2002 eingetragen worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Much.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Entwicklung und Förderung freier Kulturgruppen und künstlerischer Amateurarbeit im musikalischen Bereich der Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendkulturarbeit sowie entsprechender Initiativen, Modellen und Projekten im künstlerischen und kulturpädagogischen Bereich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, künstlerische und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- § Erhaltung und Beschaffung von Übungsmöglichkeiten
- § Nicht geschäftsmäßige Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten
- § Nicht geschäftsmäßige Vermittlung interessierter Musiker zu bestehenden oder sich gründenden Musikgruppen
- § Schaffung und Vermittlung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Rockmusik im allgemeinen
- § Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen in Much, insbesondere solcher mit kulturförderndem als auch traditionsförderndem Hintergrund
- § Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen ähnlicher Zielsetzung im Raum Köln/ Bonn und überregional.

# SATZUNG

Der Umfang der Satzung beträgt 15 Paragraphen

---

## § 3 Mitgliedschaft

3a) Beginn der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Antrag zum Vereinsbeitritt ist schriftlich, vorzugsweise unter Verwendung eines vereinseigenen Antragsvordrucks einzureichen. Der Vorstand beschließt über die Annahme des Antrags. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, in welchem der Antrag vom Antragsteller unterschrieben dem Vereinsvorstand eingereicht wurde.

3b) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- § durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende mit einmonatiger Kündigungsfrist
- § durch Tod
- § durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens (muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden). Dem betroffenen Mitglied muss vor Vorstand und Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden.
- § Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel möglich.
- § durch Ausschluss wegen Zahlungsverzug

Der Vorstand soll durch Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung von mehr als zwei fälligen Mitgliedsjahresbeiträgen in Verzug ist, eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen und der Androhung des Ausschlusses erfolgt ist und die Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstands ist kein Rechtsmittel möglich.

3c) Der Verein bietet zwei Formen der Mitgliedschaft an:

- Vollmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

# SATZUNG

Der Umfang der Satzung beträgt 15 Paragraphen

---

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der aktuellen Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr ist jeweils im Januar des Beitragsjahres fällig.

## **§ 5 Ausschließlichkeitsregelung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder außer dem Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in sowie zwei Beisitzern/-rinnen. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und kann jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum durch einfache Mehrheit abgewählt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten, die weiterführende Bestimmungen enthält. Diese ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 7 Vertretung**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter bestimmt werden (§ 30 BGB).

# SATZUNG

Der Umfang der Satzung beträgt 15 Paragraphen

---

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Dazu muss der Vorstand spätestens vierzehnTage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen haben. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt sieben Tage. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels bzw. im Falle elektronischer Kommunikation (e-mail) das ausgewiesene Verschickungsdatum. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls - ein Drittel der Mitglieder dies verlangt - oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung verschickt werden.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfristen eingehalten wurden unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

# SATZUNG

Der Umfang der Satzung beträgt 15 Paragraphen

---

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Erscheinen weniger als die Hälfte, so muss mit einer Frist von vierzehn Tagen die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Körperschaft zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

## **§ 12 Entsprechende Anwendung**

§ 11 gilt entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Rechtsgrundlage**

Entbehren eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung der Rechtsgrundlage, so tritt nicht automatisch die ganze Satzung außer Kraft.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.